

Bundesministerium für
Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: gewerbe@bmaw.gv.at

ZI. 13/1 24/32

2024-0.179.695

BG, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Referent: Mag. Florian Masser, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Es ist seitens der Rechtsanwaltschaft zu begrüßen, dass die Gewerbeanmeldung und sonstige Meldungen im Rahmen dieses Systems vereinfacht und zeitgemäß dem Stand der Technik angepasst werden. Auch die Berücksichtigung, dass die Beischaffung von Urkunden, die teilweise gar nicht existent sind, durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden können, wird ausdrücklich begrüßt. Dies dient auch der Verbesserung des Wirtschaftsstandortes, wie der Verringerung der Bürokratie.

Der im vorgeschlagenen § 13 Abs 8 neu eingeführte Gewerbeausschließungsgrund geht jedoch zu weit. Der dort normierte Ausschluss kann nur jene Personen betreffen, die die eidesstattliche Erklärung auch abgegeben haben. Es können nicht Dritte verschuldensunabhängig, so, wie es in dem Entwurf formuliert ist, vom Gewerbe wie auch einem maßgeblichen Einfluss ausgeschlossen sein, wenn Dritte falsche Erklärungen abgeben. Abgestellt wird auch auf den Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit des Ausschlusses. Dieser kann Jahre nach Abgabe der falschen Erklärung liegen und insbesondere hinsichtlich der Personen mit maßgeblichem Einfluss andere betreffen, als jene, die ursprünglich am Verfahren beteiligt waren. Ein Ausschluss kann auch nur dann erfolgen, wenn dritte Personen vorsätzlich, zumindest aber grob fahrlässig, mitgewirkt haben.

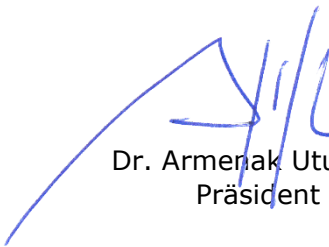
Da ein zwingender Ausschluss zu erfolgen hat, nimmt man einem „betrogenen“ Beteiligten die Möglichkeit zur Bereinigung, da dieser sonst selbst vom Ausschluss betroffen ist.

Weiters wird noch darauf hingewiesen, dass die Übergangsbestimmungen in § 382 Abs. 107 und 108 un schlüssig sind. § 339 Abs 4 Z 2 tritt sowohl mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, als auch ein Jahr nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, jedoch frühestens am 1. Juli 2025, in Kraft. Hier liegt offensichtlich ein Redaktionsfehler vor.

Der ÖRAK ersucht um entsprechende Anpassung, insbesondere des § 13 Abs 8 der vorgeschlagenen Fassung, um das Gesetz verfassungskonform auszugestalten.

Wien, am 17. April 2024

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag


Dr. Armenak Utudjian
Präsident

